

Die Eroberung des Arkanums

Der Zugang der historischen Forschung zu den kirchlichen Archiven

von Johannes Merz

1834 erschien der erste Band der Papstgeschichte von Leopold Ranke. Er schrieb im Vorwort zur Nutzung des Vatikanischen Archivs: „War es aber zu erwarten, daß man hier einem Fremden, einem Andersgläubigen in den öffentlichen Sammlungen freie Hand lassen würde, um die Geheimnisse des Papstthums zu entdecken? Es wäre vielleicht so ungeschickt nicht, wie es aussieht, denn keine Forschung kann etwas Schlimmeres an den Tag bringen, als die unbegründete Vermuthung annimmt, und als die Welt nun einmal für wahr hält. Jedoch ich kann mich nicht rühmen, daß es geschehen sey. Von den Schätzen des Vatican habe ich Kenntniß nehmen und eine Anzahl Bände für meinen Zweck benutzen können, doch ward mir die Freiheit, die ich mir gewünscht hätte, keinesweges gewährt.“¹

2013 resümierte der Münchner Erzbischof Reinhard Kardinal Marx: „Ich bin aber der festen Überzeugung, dass es notwendig ist, sich der ganzen Geschichte der Kirche zu stellen. Nichts, was in den Archivalien zutage treten könnte, kann der Kirche mehr schaden als der Verdacht, wir würden etwas verschweigen oder vertuschen wollen. Die historische Forschung ist also kein Gegner der Kirche, sondern ein unverzichtbarer Helfer beim Bemühen um die Wahrheit.“²

Damit sind die Eckpunkte markiert, wie sich die Zugangsbedingungen zu den kirchlichen Archiven für die geschichtswissenschaftliche Forschung gewandelt haben. Wesentliche äußere Stationen dieses Wandels waren erreicht, als Papst Leo XIII. 1881 das Vatikanische Archiv für die Geschichtswissenschaft öffnete³, die deutschen Bistumsarchive in den 1970er Jahren eine ausführliche Dokumentation ihrer Bestände veröffentlichten (den sogenannten Gelben Führer)⁴, 1988 eines der frühesten

1 Leopold RANKE, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, Bd. 1, Berlin 1834, X-XI.

2 Pressemitteilung der Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariats München zum Statement von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx bei der Pressekonferenz zum DFG-Projekt *Online-Edition der Tagebücher von Michael Kardinal von Faulhaber* am 15. Oktober 2013: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-25251520.pdf> (letzter Aufruf 8.4.2022).

3 Vgl. dazu und zum Umgang des Vatikanischen Archivs mit den an ihm haftenden Klischees: Alessandra GONZATO u. a. (Hg.), *Lux in arcana: L'Archivio Segreto Vaticano si rivela*, Rom 2012.

4 Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin, München-Zürich 1977, 2. Aufl. Siegburg 1991.

Archivgesetze der Bundesrepublik Deutschland erhielten⁵ und dieses 2013 erneut zeitgemäß aktualisierten.⁶ Mit dem novellierten kirchlichen Archivgesetz hat die Geschichtswissenschaft das Arkanum der kirchlichen Archive endgültig erobert, letztlich eine Erfolgsgeschichte, mit der auch schon das Ende dieser Ausführungen erreicht sein könnte.

Doch beim näheren Hinsehen wird es komplizierter: Die neuere Forschung hat sich unter anderem mit der Frage beschäftigt, was eigentlich überhaupt ins Archiv kommt und wie die Archivare das Übernommene selektieren, bearbeiten oder kassieren.⁷ Was ist also der Gegenstand, „die kirchlichen Archive“? Und worum handelt es sich beim Adressaten, „der historischen Forschung“, die das Archiv sehr unterschiedlich wahrnimmt? Was ist schließlich genau unter „Zugang“ zu verstehen, ist damit eine womöglich selektive Vorlage im Lesesaal oder der unbeschränkte Gang ins Magazin gemeint? Diese Fragen sollen im Folgenden am konkreten Gegenstand der zentralen kirchlichen Archive des Erzbistums München und Freising behandelt werden. Dies geschieht in mehreren Schritten: Am Anfang steht eine Skizze der Forschungsbedingungen bis Anfang der 1980er Jahre. Sie greift in klassischer geschichtswissenschaftlicher Methode zurück auf Fachliteratur sowie auf Quellen, die im Archiv frei bzw. für wissenschaftliche Zwecke zugänglich sind. Der zweite Abschnitt zu den Entwicklungen seit Mitte der 1980er Jahre ist eher der Binnensicht des Archivars verpflichtet, der an manchen einschlägigen Themen handelnd beteiligt war. Damit ist offenkundig, dass die hier angeschnittenen Fragen und Analysen nur ein Einstieg in

5 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (KAO), beschlossen als Empfehlung von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 19.9.1988. Abdruck in: Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 142), Bonn 1998, 47-51. Vgl. Toni DIEDERICH, Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche. Einführung und Textabdruck, in: *Der Archivar* 42 (1989) 187-198. – Der Beschluss fiel in das gleiche Jahr wie die erstmalige Verabschiedung eines Bundesarchivgesetzes. 1987 war das baden-württembergische Archivgesetz in Kraft getreten, alle anderen Landesarchivgesetze lagen zeitlich nach dem Beschluss der Bischofskonferenz. Das Archivgesetz wurde in allen deutschen Bistümern eingeführt. In-Kraft-Setzung für das Erzbistum München und Freising am 28.12.1988 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 6 v. 13.2.1989, 126-130).

6 Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 142), Bonn 2016, 57-70 (auch online über den Webshop der Deutschen Bischofskonferenz: https://www.dbk-shop.de/de/paepstliche-kommission-kulturgueter-kirche-die-pastorale-funktion-kirchlichen-archive.html?dl_media=12444). Vgl. Peter PFISTER, Novellierung der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“. Einführung, Text und Kommentar, in: *Archivar* 67 (2014) 172-180. – In-Kraft-Setzung für das Erzbistum München und Freising am 15.1.2014 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 5 v. 31.3.2014, 103-111; ergänzende Einfügung eines § 1 [4]: „Diese Anordnung gilt für den deutschen Caritasverband entsprechend“: Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 11 v. 30.11.2015, 347).

7 Vgl. beispielhaft Dietmar SCHENK, *Kleine Theorie des Archivs*, Stuttgart 2008; Annika WELLMANN, *Theorie der Archive – Archive der Macht. Aktuelle Tendenzen der Archivgeschichte*, in: *Neue Politische Literatur* 57 (2012) 385-401; Barbara BROOKES/James DUNK (Hg.), *Knowledge Making. Historians, Archives and Bureaucracy*, London-New York 2020.

ein äußerst vielseitiges Thema sein können.⁸ Sein Kern, nämlich die Frage, wie die Interaktion zwischen Archivar/innen und Historiker/innen ausgesehen hat, ist in der Forschung weitgehend unbehandelt. Dieser Befund sollte zum Weiterforschen anregen.

Zur Münchner Archivsituation bis in die 1980er Jahre

Ein intimer Kenner des kirchlichen Archivwesens gab vor zwei Jahrzehnten die Einschätzung ab, dass die katholische Kirche ihre Archive „in der Regel immer noch mehr oder minder als Privatarhive betrachtet“.⁹ Die einleitenden Sätze der Archivgesetze von 1988 und 2013 bestätigen diese Sicht, wenn darin betont wird, dass die katholische Kirche ihr Archivwesen wie ihre sonstigen Angelegenheiten eigenständig ordne und verwalte.¹⁰ Lange Zeit gab es freilich für die konkrete Ausgestaltung dieses Archivwesens keine eindeutigen Regelungen. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand das Archiv des Erzbistums grundsätzlich der Forschung offen¹¹, doch konzentrierte sich diese bis in die Nachkriegszeit zumeist auf die Geschichte des alten Bistums Freising. Die insgesamt seltenen Publikationen zur neueren Geschichte des

8 Im Archiv des Erzbistums München und Freising (AEM) liegen Bestände zur Archivverwaltung vor, die aus Registraturausscheidungen der Archivverwaltung für die Zeiträume 1950-1979 und 1980-1996 gebildet wurden, ohne diese Zeiten jeweils vollständig abzudecken, da Unterlagen aus dieser Zeit sich noch weiterhin in der laufenden Schriftgutverwaltung des Archivs befinden. Unterlagen mit Laufzeiten nach 1981 unterliegen noch der allgemeinen Aktenschutzfrist, im Falle des Erzbischöflichen Archivs München (EAM) gilt dies für Unterlagen nach 1961. Für den vorliegenden Überblick wurde auf die frei zugänglichen Unterlagen des AEM und im Rahmen einer Schutzfristverkürzung auf die einschlägigen Akten des Kardinal-Döpfner-Archivs im EAM zurückgegriffen. Für die neuere Zeit, für die dem Autor auch die nötige Distanz für eine historische Einordnung fehlt, wurde durchgehend publiziertes Material zugrunde gelegt; einzige Ausnahme ist das im Anhang edierte Dokument, s. dazu unten bei Anm. 51.

9 Helmut BAIER, Das Jahrhundert der Kirchenarchive?, in: Bodo Uhl (Hg.), Das Archivwesen im 20. Jahrhundert. Bilanz und Perspektiven, Stuttgart 2002, 59-75, Zitat 63f.

10 Vgl. § 1 des Archivgesetzes von 1988 (wie Anm. 5) und die Präambel des Archivgesetzes von 2013 (wie Anm. 6). Vgl. auch die Formulierung von Martino Giusti (1905-1987), von 1956 bis 1984 Präfekt des Vatikanischen Archivs, auf dem Internationalen Archivtag in Brüssel 1965: „Gli archivi vescovili per natura loro *dipendono unicamente dalla Chiesa* e il loro regime è regolato dal Codice di Diritto Canonico [...]“. Martino GIUSTI, Gli archivi vescovili. Legislazione, organizzazione, classificazione, in: Archivum. Revue internationale des archives 14 (1964) [ersch. 1968] 89-104, Zitat 91 (Hervorhebung durch M. Giusti).

11 Vgl. Pius WITTMANN, Das Archiv des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising, in: Archivalische Zeitschrift 12 (1887) 265-279, hier 267f. Nachdruck: Roland GÖTZ, Historische Beschreibungen der Heckenstaller-Sammlung und des Ordinariatsarchivs in München, in: Ders. (Hg.), Vom Domberg nach München. Beiträge und Quellen zu Geschichte und Beständen der Freisinger Archive vor, während und nach der Säkularisation (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 18), Regensburg 2014, 337-397, hier 381-397.

Erzbistums München und Freising stammten überwiegend von Personen, die ein besonderes Vertrauen der kirchlichen Obrigkeit genossen, d.h. in erster Linie Priester. Auch diese stützten sich zumeist nicht auf Quellen im Archiv des Erzbistums.¹²

Der Grund dafür ist banal: Das Archiv des Erzbistums bestand nach der Säkularisation zunächst einmal nur aus den Unterlagen des alten Bistums Freising sowie den aus Salzburg übergebenen Archivalien der neu hinzugekommenen Bistumsgebiete. Dieses ältere, für die eigene Identität bedeutsame Kulturgut wurde Gegenstand einer umfassenden Aufbereitung und ergänzenden Sammlung.¹³ 1866 kam eine Abgabe aus der Registratur des Generalvikariats und des Allgemeinen Geistlichen Rats hinzu.¹⁴ Dies war, abgesehen von Personalakten, wenigen zentralen Protokollserien und einigen Nachlässen der Nachkriegszeit, bis in die 1990er Jahre der einzige größere Aktenzuwachs im Archiv¹⁵. Maßgeblich dafür war vor allem der Untergang der Ordinariatsregistratur bei einem Bombenangriff 1944. In der Folge wurde das Archiv seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert immer mehr als Annex der Bibliothek des Metropolitankapitels angesehen und firmierte in der Zeit von etwa 1930 bis 1963 als „Archiv des Metropolitankapitels München“.¹⁶

Zum fehlenden systematischen und kontinuierlichen Zuwachs aus der laufenden Verwaltung trat das Problem der verzögerten Professionalisierung: Ganz allgemein begann sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein zeitgemäßer fachlicher Anspruch an die Ausbildung und Arbeit der Kirchenarchivare auf breiter Front durchzusetzen, zumindest in den Landeskirchen und Bistümern.¹⁷ 1964 zitierte der Präfekt des Vatikanischen Archivs auf dem Internationalen Archivtag in Brüssel zustimmend die Einschätzung des Essener Archivdirektors: „Die Archivtage sind sehr schön, die Sitzungen der Fachgruppe und der Arbeitsgemeinschaft vielleicht sehr interessant. Aber es fehlt den meisten katholischen Kirchenarchivaren die archivalische Vorbildung (einige sind historisch vorgebildet), und auf einer fehlenden Vorbildung kann doch keine Fortbildung aufbauen. Wer vermittelt denn die Kenntnisse über den Fortschritt

12 Vgl. etwa die Inhaltsverzeichnisse der *Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte* (BABKG), einer bistumsgeschichtlichen Zeitschrift, die 1850-1854, dann wieder ab 1901 erschien und seit 1929 regelmäßig als Vereinspublikation dient: <https://vdg-muenchen.de/Publikationen/> (6.4.2021). Zu den frühen Monographien zur Geschichte des Erzbistums, die sich vor allem auf Bestände des AEM stützen, gehört Paul SIEWECK, Lothar Anselm Freiherr von Gebattel, *Der erste Erzbischof von München und Freising. Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Restauration im Königreich Bayern* (Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung 8), München 1955.

13 Peter PFISTER, *Die Diözesanarchivare des Erzbistums München und Freising 1821-1960*, in: BABKG 44 (1999) 141-169, hier 145-156.

14 Michael VOLPERT, *Freisinger Provenienzen im Archiv des Erzbistums München und Freising*, in: Götz (Hg.), *Vom Domberg nach München* (wie Anm. 11), 399-422, hier 412-414.

15 Vgl. im Digitalen Archiv des AEM (<https://digitales-archiv.erzbistum-muenchen.de/actaproweb/archive.jsf>) die Vorworte zu den (Teil-)Beständen in der Tektonik unter BB001 Generalvikariat, zusammenfassend auch schon *Führer durch die Bistumsarchive 1977* (wie Anm. 4), 63f.

16 Vgl. zur meist parallel ausgeübten Funktion PFISTER, *Diözesanarchivare* (wie Anm. 13) 168f. Zur Terminologie vgl. *Führer durch die Bistumsarchive 1977* (wie Anm. 4), 61, und ergänzend die Korrespondenzen in: AEM, BB006/1 *Archivverwaltung 1950-1979*, Nr. 7.

17 BAIER, *Jahrhundert der Kirchenarchive* (wie Anm. 9), 65f.

der Archivwissenschaft, wer macht die kirchlichen Archive mit den technischen Einrichtungen vertraut? Im kirchlichen Raum Deutschlands bestehen solche Schulen nicht. Es bleibt die Frage, inwieweit die Archivschule Marburg in Anspruch genommen werden kann. Dort könnten Laienmitarbeiter auf die sogenannte mittlere Laufbahn, mit dem Ziel Inspektor, ausgebildet werden. Historiker sind im Amte eines kirchlichen Archivars notwendig. Aber ebenso notwendig sind ausgebildete Archivare, die das Archivmaterial aufbereiten und dem Historiker zur Verfügung stellen.“¹⁸ Zum Befund, dass lange Zeit die Zugehörigkeit zum Klerikerstand wichtiger erschien als eine professionelle Ausbildung, passt die noch zum Jahrhundertende aus der Berufsgruppe der Kirchenarchive vorgetragene Meinung, dass „absolute Vertrauenswürdigkeit“ nur durch einen Priester sichergestellt werden könne.¹⁹

Das Archiv des Erzbistums München und Freising stand regulär unter der verantwortlichen Leitung eines Domkapitulars als Archivreferenten. Von 1925 bis 1960 war dies Dr. Michael Hartig, der selbst eine reichhaltige Forschungstätigkeit, vornehmlich auf dem Gebiet der Kunstgeschichte, entfaltete.²⁰ Für die praktische Archivarstätigkeit gab es zeitweise eigens bestellte Priester, die zugleich als Bibliothekare des Metropolitankapitels und als Archivare amtierten: 1926-1939 Heinrich Held, 1939-1944 Josef Staber.²¹ Zum Ende der Amtszeit Hartigs wurde mit Friedrich Hanemann (1889-1970) erstmals ein Laie als Bibliotheksrat eingestellt²², der sich zuweilen auch um Anfragen an das Archiv kümmerte.²³ Ein Umschwung im Archiv trat erst nach dem Tod Michael Hartigs ein: Ab 1961 amtierte, zunächst weiterhin grundsätzlich unter der Verantwortung eines Referenten im Domkapitel²⁴, mit Peter von Bomhard

18 GIUSTI, *Gli archivi vescovili* (wie Anm. 10), 97. Der zitierte Archivdirektor war vermutlich der Essener Kanzler Max Schreyer.

19 Die Einsetzung eines Priesters als Leiter des Historischen Archivs des Erzbistums Köln 1921 „war insofern von Bedeutung, als der CIC von 1917 in can. 372 zwingend vorschreibt, daß der Leiter eines Diözesanarchivs Priester sein muß, eine durchaus verständliche Anordnung, denn, wenn auch der CIC nicht ausdrücklich zwischen Archiv und Registratur unterscheidet, sinngemäß bilden Archiv und Registratur eine ideelle Einheit, deren oberste Leitung nur bei einer Stelle liegen kann, d. h., der gesamte Schriftverkehr des Bischöflichen Ordinariats ging durch seine Hände, was natürlich absolute Vertrauenswürdigkeit voraussetzte.“ Paul MAI, Vom Priesterarchivar zum Facharchivar. Das Archivwesen der bayerischen Bistümer von 1946 bis 1996, in: *Archivalische Zeitschrift* 80 (1997) 267-282, hier 272.

20 PFISTER, *Diözesanarchivare* (wie Anm. 13), 160-162, 169.

21 Zu den beiden vgl. PFISTER, *Diözesanarchivare* (wie Anm. 13), 163-167, 169. Held besuchte 1927/28 die Bayerische Archivschule, vgl. VOLPERT, *Freisinger Provenienzen* (wie Anm. 14), 414 Anm. 46.

22 Als Bibliotheksrat im Dienst 1957-1966, aber auch noch im Ruhestand in der Bibliothek des Metropolitankapitels aktiv. Sein Nachfolger war Anton Gandl (1931-2021). Sie wurden unterstützt 1956-1967 von Karoline Maier und 1967/68 von Dr. Margot Schmidt. AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 53.

23 AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 6, 12 (Archivaukünfte Hanemanns 1957-1960); EAM, KDA 56/1967 (Weiterleitung einer Archivfrage an das Erzbischöfliche Sekretariat am 9.10.1967).

24 Formal war dies nach dem Schematismus der Geistlichkeit des Erzbistums München und Freising für das Jahr 1963, XVIII Domkapitular Joachim Delagera (1907-1987), 1963-1969 Bau- und Kunstreferent, 1969-1979 (bzw. bis 1982 kommissarisch) Kunstreferent. Faktisch trat jedoch auch Domkapitu-

(1919–1979) erstmals nach 1945 eine archivische Fachkraft.²⁵ Bomhard verwendete für sich selbst die Bezeichnung „Diözesanarchivar“, für seine Einrichtung ab 1963 die zutreffende Bezeichnung „Ordinariatsarchiv“²⁶, verstand dieses jedoch als historisches, mehr oder weniger abgeschlossenes²⁷, und konzentrierte sich darauf, die unzureichende Ordnungs- und Erschließungssituation zu verbessern und grundlegende Sicherungsmaßnahmen an den Pfarrarchiven²⁸ vorzunehmen; damit nahm er die Ausweitung der Zuständigkeit als „Diözesanarchiv“²⁹ schon früh vorweg.

Vorerst blieb die Benutzung noch weitgehend unregelt. „Die Einsichtnahme in Dokumente des Archivs zu wissenschaftlichen Forschungszwecken wird in der Regel gewährt, ausgenommen solche Dokumente, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder deren Inhalt eine Geheimhaltung ratsam macht. Da das Archiv kaum Schriftgut neueren Ursprungs verwahrt, ist bisher amtlich kein Termin festgesetzt worden, von dem ab eine Vorlage von Dokumenten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt. In der Regel werden als Stichjahre 1876 (bei Personalforschungen) und 1918 (sonstige Forschungen) eingehalten.“³⁰

Initiativen zur Klärung der Benutzungssituation gingen nicht von Bomhard aus, sondern wurden durch die neu entstehenden archivischen Fachgremien der katholischen Kirche in Deutschland an ihn herangetragen. Maßgeblich auf Initiative des Paderborner Bistumsarchivars Alfred Cohausz (1897-1990) errichtete die Deutsche Bischofskonferenz 1966 die „Bischöfliche Hauptkommission für die kirchlichen Archive in Deutschland“. Als Vorsitzender wurde Cohausz eingesetzt, Mitglieder waren die Vorsitzenden der ebenfalls neu einzurichtenden Provinzkommissionen in den

lar Simon Irschl (1880-1978) handelnd in Erscheinung, vgl. z. B. seine Genehmigung einer Archivalienausleihe an das Institut für Bayerische Geschichte am 30.10.1963 (AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 7); 1964 und 1966 ist er als Vorstand der Bibliothek des Metropolitankapitels belegt (ebd. Nr. 52 und Nr. 53).

25 Teilnahme am Archivkurs der Staatlichen Archive Bayerns 1962/63: AEM, FC003, NL Peter von Bomhard, Nr. 13–18.

26 Vgl. z.B. die Korrespondenzen in: AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950–1979, Nr. 7.

27 Führer durch die Bistumsarchive 1977 (wie Anm. 4), 62.

28 Vgl. auch Peter von BOMHARD, Anregungen und Richtlinien zur kirchlichen Archivpflege, in: BABKG 24/1 (1965) 158–162; DERS., Entwurf für einen Fragebogen zu einer überschlägigen Inventarisierung, in: BABKG 24/3 (1966) 184–186.

29 Vgl. neben den Richtlinien von 1968 (s. u. Anm. 35–39) u. a. die Diskussionen zu Rolle und Benennung der Diözesanarchive auf den Gemeinsamen Sitzungen der bayerischen Bistumsarchive vom 2.5.1973, TOP 6 (AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950–1979, Nr. 41), und 11.3.1975, TOP 5 (ebd. Nr. 42), sowie den Sitzungen der Hauptkommission für die kirchlichen Archive in Deutschland vom 1.10.1971, TOP 3, und 22.5.1973, TOP 11 (ebd. Nr. 39). Zur Stellung der Diözesanarchive in der Bistumsverwaltung vgl. auch das Schreiben des Vorsitzenden der Hauptkommission vom 24.7.1972 an die deutschen Generalvikare sowie an Funktionäre der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (ebd.).

30 AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 1, Beantwortung eines Fragebogens zum kirchlichen Archivwesen vom 9.6.1964 (Erhebung für das Referat von M. Giusti auf dem 5. Internationalen Kongress für Archivwesen in Brüssel 1964). Vgl. dazu GIUSTI, Gli archivi vescovili (wie Anm. 10), hier bes. 89f., 100–102.

einzelnen Kirchenprovinzen sowie drei Ordensvertreter.³¹ Als Archivar am Metropolitanatsitz wurde Bomhard als Vorsitzender der Archivkommission für die Kirchenprovinz München und Freising (mit Augsburg, Passau, Regensburg) benannt, die er jedoch jahrelang nicht zu einer konstituierenden Sitzung zusammenberief; diese fand erst am 8. Mai 1972 statt.³² Ab Herbst 1972 schlossen sich die Archivare der Münchener Kirchenprovinz den Tagungen der Bamberger Kirchenprovinz in einer künftig so benannten „Gemeinsamen Sitzung“ an.³³

Auf ihrer konstituierenden Sitzung in Fulda 1967, auf der die Münchener Kirchenprovinz nicht vertreten war³⁴, erstellte die „Bischöfliche Hauptkommission“ nach dem für sie maßgeblichen Vorbild einer Archivinstruktion für die italienischen Bischöfe von 1960 „Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland“³⁵, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Folgejahr verabschiedet³⁶ und 1970 auch im Erzbistum München und Freising in Kraft gesetzt wurden.³⁷ Im ebenfalls von der Bischofskonferenz angenommenen „Muster einer Archivordnung“³⁸ war festgehalten, dass der Leiter des Diözesanarchivs direkt dem

31 Vgl. Karsten KÜHNEL, Die Umsetzung des kirchlichen Archivrechts im Generalsekretariat der [Vereinigung] D[eutscher] O[rdensobern] und des D[eutschen] K[atholischen] M[issions-] R[ats], in: Ordenskorespondenz 43 (2001) 355-365, hier 355. Einzelheiten finden sich in: AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 38, 39. Abdruck der Geschäftsordnung vom 1.9.1965: Führer durch die Bistumsarchive 1977 (wie Anm. 4), 18f; Barbara MÖCKERSHOFF, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen zum Archivwesen der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland von 1966 bis 1976, in: Der Archivar 31 (1978) 71-90, hier 71-73.

32 Einschlägige Entschuldigungsbriefe bis Ende 1970 an den Vorsitzenden der Hauptkommission Cohausz in: AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 38. Im Protokoll der Sitzung der Bischöflichen Hauptkommission vom 1.10.1971 ist festgehalten, dass im abgelaufenen Jahr in der Kirchenprovinz Bamberg keine Sitzung abgehalten wurde. „Die Münchener Provinzkommission hat bis zum heutigen Tag noch keine Provinztagung abgehalten. Diözesanarchivar Appel [I], Eichstätt machte den Vorschlag, die Münchener Provinzkommission zur Bamberger Kirchenprovinztagung einzuladen. Dem steht grundsätzlich nichts entgegen; zur Konstituierung der Münchener Kirchenprovinzkommission hielten es die Anwesenden für ratsamer, daß die Münchener erst einmal selbst eine Tagung abhalten sollten.“ (AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 39).

33 Vgl. die Unterlagen dazu in: AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 41, 42.

34 Vgl. dazu die Korrespondenz in: AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 38. Bomhard war erkrankt, auch der für ihn vorgesehene Vertreter Dr. Paul Mai aus Regensburg war kurzfristig verhindert. Die Sitzung fand am 26./27. September 1967 statt. Teilnehmer waren: für die Bistumsarchive Dr. Alfred Cohausz/Paderborn (Vorsitzender), Dr. Dr. Anton Brück/Freiburg, Dr. Dietrich Graf von Marveldt/Münster; für die Ordensvereinigungen P. Norbert Backmund, Sr. Erentrud Bokelmeyer und Br. Raymundus Schmitt.

35 KÜHNEL, Umsetzung (wie Anm. 31), 355. Vgl. Alfred COHAUSZ, Der Heilige Stuhl und die kirchliche Archivpflege in der Neuzeit, in: Der Archivar 16 (1962) 203-208 (mit Übersetzung der italienischen Dokumente); GIUSTI, Gli archivi vescovili (wie Anm. 10), 92; Raimund HAAS, Entwicklung der Archivpflege der katholischen Kirche in Rheinland und Westfalen, in: Beiträge zum rheinischen Archivwesen I (Archivhefte, hg. von der Archivberatungsstelle Rheinland, 15), Köln 1983, 33-94, hier 64-68.

36 Auf der Vollversammlung in Fulda, 23.-26.9.1968. Abdruck: Die pastorale Funktion (wie Anm. 5), 44f.; Führer durch die Bistumsarchive 1977 (wie Anm. 4), 19f; MÖCKERSHOFF, Verordnungen (wie Anm. 31), 73f.

37 Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 5 v. 15.4.1970, 123f.

38 Abdruck in: Führer durch die Bistumsarchive 1977 (wie Anm. 4), 20f.; MÖCKERSHOFF, Verordnungen (wie Anm. 31), 74.

Generalvikar unterstehe; in München erscheint dies schon seit 1965 umgesetzt.³⁹ Allerdings fehlten weiterhin konkrete Regularien für die Benutzung.

Das Interesse der Forschung richtete sich inzwischen, nicht nur wegen der fehlenden einschlägigen Bestände im Ordinariatsarchiv, sondern vor allem wegen der großen kirchenpolitischen Bedeutung der Münchner Erzbischöfe, auf deren eigene Überlieferung.

Das Erzbischöfliche Archiv, also die aus der Registratur im Erzbischöflichen Palais entstandene Überlieferung, ist seit der Gründung des Erzbistums München und Freising 1821 grundsätzlich intakt geblieben.⁴⁰ Hier handelte es sich tatsächlich um ein „Arkanum“, das lange Zeit überhaupt nicht in den Blick der Forschung geriet. Dies änderte sich mit der zunehmend kontroversen Sicht auf die Rolle der katholischen Kirche allgemein wie der des Münchner Erzbischofs Michael Kardinal von Faulhaber⁴¹ in der Zeit des Dritten Reiches. Diese Entwicklung hatte aber erst in einem zweiten Schritt Auswirkungen auf die Archivsituation. Ein erster Schritt bestand – nach einer vor allem innerkirchlich zunehmenden Kritik am Umgang mit dem Nationalsozialismus – in Überlegungen zur Schaffung einer zentralen kirchlichen, von Fachhistorikern getragenen „Archivierungs- und Bearbeitungsstelle“.⁴² Nachdem bereits im 1949 gegründeten Institut für Zeitgeschichte die Stelle eines Mitarbeiters zur Untersuchung der Rolle der katholischen Kirche im Dritten Reich eingerichtet und von Bernhard Stasiewski (1905-1995) in den Jahren 1954 bis 1958 eine Aktenedition vorbereitet worden war⁴³, führte auch „die wachsende, von außen kommende

³⁹ Vgl. Schematismus der Erzdiözese München und Freising 1965, 1966 und 1969, jeweils 20.

⁴⁰ Zur Bestandsgeschichte und zu Aktenaussonderungen um 1917: https://digitales-archiv.erzbistum-muenchen.de/actaproweb/document/Best_08511b35-0b5e-4990-b426-a2fc494ef99c (2.7.2021).

⁴¹ Zu diesem vgl. Volker ARNING u. a., Faulhabers Tagebücher und die Katholizismusforschung. Forschungsübersicht und Ausblick, in: Kritische Online-Edition der Tagebücher Michael Kardinal von Faulhabers (1911-1952), 20. Dezember 2016, online unter: <http://www.faulhaber-edition.de/public/forschungsuebersicht-2016.pdf> (3.7.2021), daneben zuletzt Walter ZIEGLER, War Kardinal Faulhaber ein Monarchist? Kritische Überlegungen zu einer *communis opinio*, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 83 (2020) 61-120 (mit weiteren Nachweisen).

⁴² Rudolf MORSEY, Gründung und Gründer der Kommission für Zeitgeschichte, in: Ders., Von Windthorst bis Adenauer. Ausgewählte Aufsätze zu Politik, Verwaltung und politischem Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 80), Paderborn u. a. 1997, 286-314. Der zitierte Begriff stammt aus einer einschlägigen Denkschrift des Mitinitiators Johannes Schauff vom 2.1.1961, hier zit. 290.

⁴³ Christiane KULLER/Thomas MITTMANN, „Kirchenkampf“ und „Societas perfecta“. Die christlichen Kirchen und ihre NS-Vergangenheit, in: Zeitgeschichte-online, Dezember 2014: <https://zeitgeschichte-online.de/themen/kirchenkampf-und-societas-perfecta> (8.4.2021), hier bei Anm. 14-19. Die parallel vorgesehene Besetzung eines Bearbeiters für die evangelische Seite scheiterte und führte zu einer eigenen evangelischen Fachkommission, vgl. dazu ausführlich ebd. Kap. 1.1. – Die Edition Stasiewskis erschien erst mit großer Verzögerung: Bernhard STASIEWSKI (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945, Bd. I–III (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte [VKZG] A 5, 20, 25), Mainz 1968/1976/1979. Vgl. auch Karl-Joseph HUMMEL, Bernhard Stasiewski und die zeitgeschichtliche Erforschung des Nationalsozialismus, in: Raimund Haas/Stefan Samerski (Hg.), Bernhard Stasiewski (1905-1995). Osteuropahistoriker und Wissenschaftsorganisator (Theologie und Hochschule 3), Münster 2007, 147-158, hier 154-158.

Kritik an den katholischen Vergangenheitsnarrativen“⁴⁴ 1962 zur Gründung der „Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern“. Unter dem soeben an die Universität Saarbrücken berufenen Professor Dr. Konrad Repgen (1923-2017) als Vorsitzendem und der Geschäftsführung des Münchner Privatdozenten Dr. Dieter Albrecht (1927-1999) widmete sich der wissenschaftliche Mitarbeiter und Archivar Dr. Helmut Witetschek (1933-2015) in den Jahren 1965 bis 1967 intensiv der Bearbeitung und Verzeichnung sowohl der älteren Bestände des Erzbischöflichen Archivs bis 1917 wie der Akten Michael Kardinal Faulhabers. Die Aufsicht über die Ordnungs- und Erschließungsarbeiten lag beim Regensburger Geschichtspräsident Andreas Kraus (1922-2012). Archivische Fachkriterien standen dabei nicht an erster Stelle.⁴⁵ Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung der Kommission „erhielten die katholischen Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland vom Kommissariat der Bischöfe in Bonn ein Schreiben, in dem darauf aufmerksam gemacht wurde, daß ‚Befugte und weniger Befugte‘ sich häufig an Diözesanarchive wendeten mit der Bitte, Einsicht in das Aktenmaterial zu erhalten. Archivalien aus der Zeit der Kirchenpolitik in der Weimarer Zeit, der Entstehung des Konkordates und des Verhaltens der Kirche nach 1933 sollten daher nur mit Zustimmung der Kommission für kirchliche Zeitgeschichte, München, vorgelegt werden.“⁴⁶

Zum Jahreswechsel 1969 zogen die Kommission für Zeitgeschichte und mit ihr Dr. Witetschek nach Bonn um⁴⁷, das Erzbischöfliche Archiv war wegen Bauarbeiten bis ins Jahr 1971 nicht benutzbar. Seit 1963 arbeitete der Jesuitenpater und Historiker Ludwig Volk (1926–1984) mit den Akten Faulhabers, zunächst für seine 1964 abge-

44 KULLER/MITTMANN, „Kirchenkampf“ und „Societas perfecta“ (wie Anm. 43), hier Kap. 2.3., erster Absatz.

45 Sabine KORNACKER, Das Kardinal-Faulhaber-Archiv im Erzbischöflichen Archiv München, unveröffentlichtes Manuskript im AEM; die wesentlichen Aussagen sind eingeflossen in das Vorwort des von Kornacker maßgeblich mit bearbeiteten Findbuchs zur Faulhaber-Überlieferung im Erzbischöflichen Archiv; danach auch die folgenden Angaben: https://digitales-archiv.erzbistum-muenchen.de/actaproweb/document/Best_16846cee-eacd-4bc7-9b6b-a8ecc162ae7 (28.5.2021). Kornacker bezieht sich dabei u. a. auf schriftliche Erinnerungen von Helmut Witetschek aus dem Jahr 2001 in ihrem Besitz. Zusammenfassend auch: Kardinal Michael von Faulhaber. 1869-1952. Eine Ausstellung des Archivs des Erzbistums München und Freising, des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs München zum 50. Todestag (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 44), München 2002; Peter PFISTER (Hg.), Michael Kardinal von Faulhaber (1869-1952). Beiträge zum 50. Todestag und zur Öffnung des Kardinal-Faulhaber-Archivs (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 5), Regensburg 2002.

46 AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 43. Das Zitat stammt aus den Unterlagen zur Diskussion um die Sperrfristen 1973, s. dazu unten Anm. 59. Zum Kontext vgl. Mark Edward RUFF, *The Battle for the Catholic Past in Germany, 1945-1980*, Cambridge 2017, 201 m. Anm. 56.

47 Darauf nahm Bomhard in einem Schreiben an Cohausz vom 16.12.1968 Bezug, weil er nun nicht, wie von ihm vorgesehen, Witetschek als außer ihm einzigen tauglichen kirchlichen Archivar in München in die Provinzkommission berufen könne: AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 38.

schlossene Dissertation. Seit 1968 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kommission für Zeitgeschichte bis zu seinem frühen Tod mit umfangreichen Editionen vor allem auch aus den Akten Faulhabers befasst.⁴⁸

Witetschek und nach ihm Volk nahmen demnach in Verbindung mit dem jeweiligen erzbischöflichen Sekretär faktisch die archivischen Aufgaben im Erzbischöflichen Archiv wahr.⁴⁹ Waren es also im Falle des Ordinariatsarchivs bis 1961 Priester mit mehr oder weniger intensiver historischer Bildung, die sich um die vorhandene archivische Überlieferung kümmerten, so waren im Falle des Erzbischöflichen Archivs bis 1984 hochqualifizierte, dezidiert katholisch sozialisierte Vertreter der Geschichtswissenschaft die maßgeblichen archivischen Akteure.

Spätestens mit der erneuten räumlichen Zugänglichkeit des Erzbischöflichen Archivs 1971 setzte eine intensivere Nutzung ein. Die zunehmenden Anfragen⁵⁰ veranlassten die Verantwortlichen der Kommission für Zeitgeschichte gemeinsam mit dem erzbischöflichen Sekretariat zur Absprache von Regularien; diese sind festgehalten in einer von Julius Kardinal Döpfner 1974 autorisierten⁵¹, freilich nie publizierten „Zulassungs- und Benützungordnung für das Kardinal-Faulhaber-Archiv“ – in der Nutzung der Bestände vor 1917 sah man offenbar kein Problem, Akten aus der Zeit nach 1945 blieben von der Nutzung ausgeschlossen. In der Praxis wurden die Nutzungsanfragen von Ludwig Volk vorgeprüft, teilweise von Mitgliedern der Kommission für Zeitgeschichte begutachtet und bei den vom Erzbischof genehmigten Nutzungen die Modalitäten (z. B. Separierung von Aktenteilen) wiederum durch Volk umgesetzt.⁵² In der Forschung ist zumindest ein Fall nachgewiesen, in dem Volk einem Doktoranden von Karl Bosl, dem Kardinal Döpfner bereits eine konditionierte Zusage gegeben hatte, den Zugang dann doch komplett verwehrte.⁵³

Im Ergebnis hatte das Erzbischöfliche Archiv somit Anteil an dem in den kirchlichen Archiven der 1970er und 1980er Jahre vielfach gängigen Verfahren, wonach die

48 Ludwig VOLK (Bearb.), *Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933* (VKZG A 11), Mainz 1969; DERS. (Bearb.), *Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917-1945*, Bd. I-II (VKZG A 17, 26), Mainz 1975/1978; DERS. (Bearb.), *Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945*, Bd. IV-VI (VKZG A 30, 34, 38), Mainz 1981/1983/1984.

49 Im Einzelfall hatte das Konsequenzen bis in die Überlieferungs- und Bestandsbildung. Vgl. als Beispiel Erich GARHAMMER, *Die Regierung des Erzbischofs Karl August Grafen von Reisach (1846-1856)*, in: Georg Schwaiger (Hg.), *Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert* (Geschichte des Erzbistums München und Freising 3), München 1989, 75-124, hier 118 Anm. 33, sowie EAM, Julius Kardinal Döpfner 56/1974, Ludwig Volk an Julius Döpfner, 12.12.1974, und Antwort Döpfners vom 27.2.1975.

50 Überliefert in: EAM, Julius Kardinal Döpfner 56/1970, 56/1971, 56/1972, 56/1974, 56/1975, 56/1976.

51 Eine für Archivar Bomhard bestimmte Abschrift der am 6.12.1974 von Kardinal Döpfner gezeichneten Ordnung wurde von seinem Nachfolger Sigmund Benker in eine Handakte übernommen: AEM, BB006/2 Archivverwaltung 1980-1996, Nr. 63. Siehe den Abdruck dieser Ordnung im Anhang.

52 Vgl. RUFF, *Catholic Past* (wie Anm. 46), 214.

53 RUFF, *Catholic Past* (wie Anm. 46), 213f. Vgl. dazu weitere einschlägige Korrespondenzen in: EAM, Julius Kardinal Döpfner 56/1968, 56/1971, 56/1972.

Genehmigung und das Ausmaß einer Nutzung von der Einschätzung der Wissenschaftlichkeit und Vertrauenswürdigkeit, im Fall der Kommission für Zeitgeschichte sogar einer möglichen Konkurrenz des Antragstellers abhingen⁵⁴; aus der eigenen Sicht sollten unprofessionelle und einseitige Darstellungen auf der Basis kirchlicher Unterlagen vermieden werden.⁵⁵ Für dieses Vorgehen hat Antonia Leugers die treffende Bezeichnung einer „Quellenzugangsbewirtschaftung“ vorgeschlagen. Diese „machte in der Forschungspraxis selbstverständlich einige Kommissions-Netzwerker ‚gleicher‘ als andere Forscherinnen und Forscher, die sich vergeblich um Zugang zu kirchlichen Archivalien bemühten, gerade weil sie die historischen Fakten und Zusammenhänge ungefiltert selbst studieren wollten.“⁵⁶

Die Einstellung, durch eine „Quellenzugangsbewirtschaftung“ vermeintlich unseriöse Forschungen zu verhindern und damit die Kirche vor falschen Anschuldigungen zu schützen, wurde maßgeblich genährt durch die Kontroversen der frühen 1960er Jahre um das Verhalten der katholischen Kirche gegenüber dem Nationalsozialismus. Insbesondere das Buch von Guenter Lewy (geb. 1923) über *Die katholische Kirche und das Dritte Reich* von 1964 „cast a shadow over scholarship that lasted for decades.“⁵⁷ Lewy hatte anhand von Empfehlungen in den Jahren 1961/62 Zugang zu zahlreichen einschlägigen kirchlichen Archivbeständen in Deutschland erhalten, lediglich in Berlin und München stieß er auf Misstrauen.⁵⁸ Seine dann publizierten kritischen Ausführungen zur Rolle der katholischen Kirche riefen Bestürzung und Verärgerung in den Ordinariaten hervor.

54 1971 formulierte das der erzbischöfliche Sekretär in einer offiziellen Auskunft an den in Anm. 53 genannten Doktoranden von Karl Bosl so: „Die Kommission für Zeitgeschichte arbeitet an einer umfangreichen Dokumentation der Faulhaber-Zeit. Das Archiv ist von dieser Kommission, der übrigens auch Professor Bosl angehört, geordnet worden. Sie hat damit auch ein Anrecht auf Erstbenützung und legt darauf auch großen Wert.“ EAM, Julius Kardinal Döpfner 56/1971, Schreiben v. 18.9.1971.

55 Vgl. eindringend zum Kontext RUFF, *Catholic Past* (wie Anm. 46), 208-210, zur Handhabung des Archivzugangs ebd. 211-215. In einem undatierten Vorentwurf zur Benutzungsordnung von 1974 formulierte der erzbischöfliche Sekretär explizit das Anliegen, „daß ohne Verletzung der Wahrheit Rang und Charakter von Kardinal Faulhaber gewahrt bleiben [...]“. EAM, Julius Kardinal Döpfner 56/1972.

56 Antonia LEUGERS, Forschen und forschen lassen. Katholische Kontroversen und Debatten zum Verhältnis Kirche und Nationalsozialismus, in: Andreas Henkelmann/Nicole Priesching (Hg.), *Widerstand? Forschungsperspektiven auf das Verhältnis von Katholizismus und Nationalsozialismus* (theologie.geschichte, Beiheft 2), Saarbrücken 2010, 89–109, hier 97 (online: http://universaar.uni-saarland.de/journals/index.php/tg_beihefte/article/view/28/28 [9.4.2021]). – An dieser Stelle ist nicht auf die Wirksamkeit der beschriebenen Zusammenhänge einzugehen. Vgl. dazu auch die Diskussion um das Netzwerk der Kommission für Zeitgeschichte, hier vor allem: Olaf BLASCHKE, *Geschichtsdeutung und Vergangenheitspolitik. Die Kommission für Zeitgeschichte und das Netzwerk kirchenloyaler Katholizismusforscher 1945-2000*, in: Thomas Pittrof/Walter Schmitz (Hg.), *Freie Anerkennung übergeschichtlicher Bindungen. Katholische Geschichtswahrnehmungen im deutschsprachigen Raum der Zwischen- und frühen Nachkriegszeit des 20. Jahrhunderts*, Freiburg 2010, 479-521, und dazu die Besprechung von Mark Edward RUFF, in: *ACCH Quarterly* 18 (2012) 19-21.

57 RUFF, *Catholic Past* (wie Anm. 46), 194.

58 Vgl. ebd. 198-202.

Noch ein Jahrzehnt später lieferte der „Fall Lewy“ auch vielen Facharchivaren Argumente dafür, solche Archivalien zu sperren, „bei denen die Gefahr besteht, daß die Kirche in ein ungünstiges Licht gestellt werden kann“.⁵⁹ Auf die Frage an die 1973 beim Deutschen Archivtag in Würzburg versammelten katholischen und evangelischen Kirchenarchivare: „Bleibt der verantwortliche Archivleiter aber machtlos, wenn Archivalien einseitig ausgewertet werden, wie es dem Benutzer gerade ins Konzept paßt?“ gab es aus dieser Sicht nur zwei mögliche Antworten: Entweder die Sperrung der „problematischen“ Archivalien oder „die wissenschaftliche Forschung gilt als vorrangig, und die Kirche muß auch unangenehme Kritik, vielleicht auch einseitige und verzerrende Kritik inkaufnehmen.“ Sowohl die Stellungnahme des vortragenden Referenten wie dann auch der Mehrheit der Kirchenarchivare war freilich eindeutig: „Würde die erste Konsequenz gezogen, so müßten viele Gebiete gesperrt werden, denn nichts ist vor Mißbrauch oder Entstellung sicher. Aufgabe des Archivars ist aber, wie schon betont wurde, das Archivgut der Forschung zur gegebenen Zeit zu öffnen, selbst auf die Gefahr hin, daß hier und dort eine einseitige Publikation erfolgt. Es bleibt also praktisch nur die zweite Konsequenz zu ziehen. In diesem Falle aber müßten die Archivalien der Kulturkampfzeit und auch die Zeit der Weimarer Republik heute zur Benützung geöffnet werden.“ Dem schloss sich das Referat von der evangelischen Seite an: „Auch wir sind bei unseren Überlegungen zu dem Ergebnis gekommen, daß grundsätzlich der Erforschung der geschichtlichen Wahrheit der Vorrang zu geben ist und es um der Wahrhaftigkeit willen ertragen werden muß, daß auch Tatsachen zutage treten, die dem Ansehen der Institution Kirche abträglich sein können.“

In der Diskussion, die zu keinem einheitlichen Ergebnis kam, spielten dann vor allem formale Argumente eine Rolle: wie Wissenschaftlichkeit festgestellt werden könne, dass der Schutz der Persönlichkeit gewährleistet werden müsse, wie genau sich eine Regelung festlegen solle und ob nicht für zu frühzeitige Abgaben aus der Verwaltung dieser die Verantwortung zuzumessen sei. Gerade das letztere Argument deutet auf die hinter der Diskussion stehende, aber nicht thematisierte Metaebene: Die Zwickmühle der Archivare, von denen gerade die geschichtswissenschaftlich vorgebildeten die Forschungsanliegen befürworteten, die sich aber auch in die Pflicht genommen sahen, im Interesse der Kirche und ihrer Oberen den vermeintlich einseitigen Gebrauch der Archivalien zu unterbinden.

Parallel spielte die Frage nach den Nutzungsmöglichkeiten für die Zeitgeschichte auch in den bayerischen Provinzkommissionen eine kontinuierlich behandelte Frage.

59 AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 43: Unterlagen zur Gemeinsamen Arbeitssitzung der Arbeitsgemeinschaft evangelischer deutscher Kirchenarchivare und der Arbeitsgemeinschaft katholischer deutscher Kirchenarchivare beim 48. Deutschen Archivtag in Würzburg am 10.9.1973. Dieses und die nachfolgenden Zitate aus dem grundlegenden Referat des Limburger Bistumsarchivars über *Das Problem der Sperrfristen bei den katholischen Kirchenarchiven* bzw. aus dem Korreferat eines Oberkirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers. Es handelte sich auf dieser Ebene um die erste grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema.

Die Erarbeitung einer Benutzungsordnung, die für die bayerischen Bistumsarchive möglichst einheitlich formuliert werden sollte, beschäftigte die bayerischen Kirchenarchive vor allem in der ersten Hälfte der 1970er Jahre. Auch hier galt, dass insbesondere die neueren Bestände nur nach dem Ermessen des Archivs zugänglich gemacht werden sollten; 1972 klang das so: „Zu dem vorweg erörterten Gesichtspunkt der Sperrung von Akten (z. B. Drittes Reich, Personalakten) wurde übereinstimmend festgestellt, daß dies archivintern geschehen müsse und nicht in die Benutzungsordnung gehöre. Andernfalls ist der jeweilige Archivleiter unverhältnismäßig in seinen Entscheidungen gebunden.“⁶⁰ Der damalige Vorsitzende der Hauptkommission „schlug vor, eine ‚schwarze Liste‘ der Archivbenutzer anzulegen, die Belegexemplare nicht abgeliefert haben oder die in tendenziöser Weise antikirchliches Schrifttum aus Archivmaterial gefertigt haben.“⁶¹ Schließlich einigten sich die bayerischen Bistümer auf eine einheitliche Fassung einer Benutzungsordnung, die maßgeblich auf einer Regensburger Vorlage beruhte. In München trat sie 1974 in Kraft, Details zu den Voraussetzungen der – genehmigungspflichtigen – Nutzung waren nicht enthalten, lediglich praktische Nutzungsmodalitäten im Sinne einer Lesesaalordnung.⁶² Erst 1975 einigten sich die bayerischen Bistumsarchive auf das Grenzzjahr 1945, d. h. auf die generelle Sperrung aller Akten nach dem Zweiten Weltkrieg.⁶³

Deshalb kann auch die schließlich von der Hauptkommission am 28. Mai 1974 einstimmig beschlossene Empfehlung an die Deutsche Bischofskonferenz nicht überraschen: „Die Bischöfliche Hauptkommission für kirchliche Archive empfiehlt grundsätzlich alle Akten nach dem 1.1.1933 zu sperren und nur in begründeten Ausnahmefällen diese Akten zur Benutzung freizugeben. Die anderen kirchlichen Archive mögen in diesen Akten nur im Einvernehmen mit dem Bischofsarchivar Einsicht gewähren.“⁶⁴ Die Kirchenarchive suchten also nach einem Mittelweg, bei dem sie es selbst in der Hand behielten, den Zugang für die wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen und dabei allzu kirchenkritische Publikationen zu unterbinden.

1976 beschloss der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz schließlich, dass die diözesanen und bischöflichen Archivalien für die Zeit ab 1945 generell zu sperren und für die Zeit von 1918 bis 1945 sowie die Bischofsakten seit 1848 eine Nutzungserlaubnis nur in besonders begründeten Einzelfällen zu erteilen sei. Dabei

60 Protokoll der Gemeinsamen Sitzung der Archivkommissionen für die Kirchenprovinzen München und Bamberg am 29.11.1972, 2 (AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 44).

61 Ebd.

62 Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 2 v. 31.01.1974, 45-47. Dem schloss sich 47f. eine Gebührenordnung an, die in den Folgejahren vielfach modifiziert wurde.

63 Protokoll der Gemeinsamen Sitzung der Archivkommissionen für die Kirchenprovinzen Bamberg und München und Freising am 19./20.9.1975, TOP 4 (AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 39). Der Regensburger Vertreter empfahl hinsichtlich der NS-Zeit, „nichts zu publizieren, was der Kirche unserer Zeit schadet“. Am Ende stand der einstimmige Beschluss, „daß das Schriftgut vor 1945 grundsätzlich für wissenschaftliche Forschung zugänglich ist, sofern nicht Bestimmungen des Personenschutzes dem entgegenstehen.“ Vgl. auch ebd. den Bericht der bayerischen Provinzkommissionen auf der Sitzung der Hauptkommission am 3.12.1975.

64 AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 39.

sollte „eine einseitige Auswertung von Archivmaterial zu pseudowissenschaftlichen Zwecken verhindert werden“.⁶⁵ Der kurz darauf ergänzte Zusatz, dass diese Nutzungserlaubnis dem Diözesanbischof vorbehalten sei⁶⁶, machte klar, dass das bischöfliche Vertrauen in die Hüter des archivischen Arkanums nicht durchweg gegeben war.

Im Ergebnis war somit in München nicht nur für das Erzbischöfliche Archiv mit seinen nicht-öffentlichen Sonderregelungen, sondern auch für das Archiv des Erzbistums ein Rahmen gezogen, der eine kirchenpolitisch vertretbare „Quellenzugangsbewirtschaftung“ ermöglichte, im letzteren Fall angesichts des geringen Umfangs zeitgeschichtlich relevanter Bestände freilich eine eher theoretische als praktisch wirksame Option.

Die kirchlichen Archivgesetze von 1988 und 2013 und die aktuelle Situation

Im Zusammenhang mit Initiativen zur Erforschung des II. Vatikanischen Konzils seit Beginn der 1980er Jahre und unter dem Eindruck heterogener Reaktionen in den Bistümern, kam das Thema des Archivzugangs 1984 erneut und mit großer Dringlichkeit auf die Tagesordnung der Hauptkommission.

Die folgende Erarbeitung eines katholischen Archivgesetzes durch eine kleine Gruppe von Kirchenarchivaren stand wie bisher unter dem Eindruck der bischöflichen Sorge um das Ansehen der Kirche ebenso wie unter dem Anspruch nach Offenheit für die Geschichtsforschung. Freilich hatte sich das Umfeld verändert:

1983 trat das neue katholische Gesetzbuch (Codex Iuris Canonici, CIC) mit neu gefassten Bestimmungen zum Archivwesen in Kraft.⁶⁷ Im gleichen Jahr kulminierte eine machtvolle Personenrechts- und Datenschutzbewegung im Bundesverfassungsgerichtsurteil zum informationellen Selbstbestimmungsrecht. Die dadurch mit angestoßenen und breit diskutierten Entwürfe von Archivgesetzen in Bund und Ländern strahlten auch auf die innerkirchliche Diskussion ab.⁶⁸ Auch in der Kirchengeschichtsforschung wurde dieser Zusammenhang hergestellt: Gegenüber den eigentlich gut handhabbaren Sperrfristen und darauf bezogene Sonderregelungen „türmen

65 MÖCKERSHOFF, Verordnungen (wie Anm. 31), 76. Vgl. dazu den TOP 12 des Protokolls der Hauptkommission vom 3.12.1975 sowie das Rundschreiben des Vorsitzenden der Hauptkommission vom 21.9.1976 in: AEM, BB006/1 Archivverwaltung 1950-1979, Nr. 39.

66 MÖCKERSHOFF, Verordnungen (wie Anm. 31), 79.

67 Abdruck der einschlägigen Auszüge finden sich auch in den Arbeitshilfen der Bischofskonferenz mit den Publikationen des Archivgesetzes von 1988 und 2013. Vgl. Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Die pastorale Funktion (wie Anm. 5), 41-43, und DIES., (wie Anm. 6), 51-56.

68 Vgl. DIEDERICH, Anordnung (wie Anm. 5), 187-189; KÜHNEL, Umsetzung (wie Anm. 31), 356f. Zu den rechtlichen Zugangsbedingungen zum staatlichen Archivgut vgl. zusammenfassend: Stefan ITTNER, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012) 196-215.

die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, denen solche der Kirchen gefolgt sind, weit größere und bedrohlichere Hindernisse auf.“⁶⁹

Der am 19. September 1988 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz als Empfehlung an die Diözesanbischöfe verabschiedete Text eines Archivgesetzes⁷⁰ hatte dem Titel nach einen recht verschwommenen Geltungsanspruch: „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“, oft auch nur „Katholische Archiv-Ordnung“, kurz KAO genannt. Der Begriff war dabei dem des katholischen Datenschutzgesetzes nachgebildet. Da der Textentwurf von Archivaren stammte, handelt es sich nicht um ein Hoherzeugnis juristischer Gesetzgebungstechnik; so fehlten z. B. Legaldefinitionen. Inhaltlich folgten die Bestimmungen weitgehend den vorliegenden staatlichen Archivgesetzen bzw. -gesetzentwürfen. Zu nennen sind im vorliegenden Zusammenhang vor allem folgende signifikante Unterschiede:

Nach der Präambel dienten die Archive der katholischen Kirche zwar „der Erforschung ihrer Geschichte“, doch seien sie „nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen.“ Dennoch sollten sie „im Interesse der geschichtlichen Wahrheit“ für eine Nutzung geöffnet werden. Gegenüber den staatlichen Vorbildern gab es längere Sperrfristen: 40 Jahre nach Schlussdatum des betreffenden Archivgutes, 60 Jahre bei bischöflichen Akten; letzteres ein Zugeständnis an das schon 1976 wirksame Misstrauen der Bischöfe gegenüber einem rein fachlich bestimmten Archivzugang. Zeittypisch war die Sperrfrist bei Personalakten und personenbezogenem Archivgut mit 30 Jahren nach dem Tod der Betroffenen; soweit das Todesdatum nicht bekannt war, ging man vorsichtshalber von 120 Jahren nach der Geburt aus; eine Regelung, wie bei fehlender Kenntnis beider Daten zu verfahren sei, war nicht enthalten. Der Sonderfall, dass einzelne Aktengruppen und Aktenstücke von der Benutzung ausgenommen werden konnten, war nicht näher definiert. Dagegen hielten sich die Regelungen zu einer Verlängerung der Sperrfristen recht detailliert ans staatliche Vorbild. Die Möglichkeit zur Nutzung von gesperrtem Archivgut für die wissenschaftliche Forschung sollte in begründeten Ausnahmefällen im Wege einer Sondergenehmigung durch den Ortsordinarius, also den Bischof oder Generalvikar, gegeben sein. Nähere Kriterien für zutreffende Begründungen gab es jedoch nicht.

Es verwundert daher nicht, dass trotz der einheitlichen In-Kraft-Setzung des neuen Archivgesetzes in den deutschen Diözesen und in weiten Bereichen der Orden ein durchaus heterogener Umgang zu beobachten war. Dessen Variabilität lag auch daran, dass die Verbindlichkeit von Verwaltungsnormen in der katholischen Kirche nicht durch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit abgesichert war. Damit bestand kein Schutz vor einer subjektiven Anwendung oder auch einer Nicht-Anwendung durch

69 Ulrich von HEHL, Probleme der Zeitgeschichtsforschung und die Öffnung der kirchlichen Archive, in: Offen für die Zeitgeschichte? Die Kirchen und ihre Archive. Redaktion: Hans Ammerich (Beiträge zum Archivwesen der katholischen Kirche Deutschlands 4), Speyer 1995, 29-43, hier 32.

70 Vgl. Anm. 5. Danach auch die nachstehenden Zitate.

Bischöfe, Generalvikare und die Archivare selbst; entscheidend war immer die jeweilige Konstellation und Haltung der Akteure in den einzelnen Bistümern. Diese harren insgesamt noch der Erforschung. In der Tendenz bestand die unter anderem von Klaus Wittstadt 1990 beschriebene Vielfalt beim Archivzugang⁷¹ auch in den Folgejahren unter der Geltung des Archivgesetzes weiter.

Im Erzbistum München und Freising hatten die unerwarteten Todesfälle des Diözesanarchivars Bomhard 1979 und des faktischen Verwalters der Faulhaber-Akten Volk zu einer Neuordnung geführt: 1980 wurde der Diözesanpriester und promovierte Kunsthistoriker Sigmund Benker (1927-2018) zum Diözesanarchivar ernannt und ihm 1985 auch die Abwicklung von Nutzungsanfragen an den sogenannten Nachlass Kardinal Faulhabers übertragen.⁷² Benker bezog sich bei Nutzungsanfragen auf die jeweils geltenden Rechtsnormen, doch blieb die Nutzung der Faulhaber-Akten schon deshalb starken Einschränkungen unterworfen, weil den Anfragenden kein Findbuch, sondern vom Archivar ausgewählte Akten oder auch Aktenteile vorgelegt wurden. Die Nutzung der Akten Kardinal Döpfners lief direkt über das Erzbischöfliche Sekretariat und wurde im Einzelfall nach Ermessen entschieden.⁷³

Erst in der Amtszeit des Diözesanarchivars Peter Pfister (im Amt 1997-2018) kam es zu einer weiteren Klärung von Archivzugang und Nutzungsmodalitäten. Dies betraf einerseits die öffentliche Ankündigung eines allgemeinen Zugangs für Wissenschaftler zu den gesamten Faulhaber-Akten, der zu einem rasanten Anstieg einschlägiger Forschungen führte, andererseits die Erschließung und Nutzbarmachung der Konzilsakten von Julius Kardinal Döpfner.⁷⁴ Hinzu kam 2010 mit der bis 1944 zurückreichenden Registratur des Generalvikariats die erste große Abgabe aus dem Hauptüberlieferungsstrang des Ordinariats seit 1866.⁷⁵ Schließlich war Pfister maßgeblich an der Initiierung und Durchsetzung einer Neufassung des kirchlichen Archivgesetzes beteiligt, dessen Regelungen systematischer als beim Vorgänger angelegt sind und die dadurch auch einige Lücken schließen.⁷⁶ Entscheidende Neuerung ist

71 Klaus WITTSTADT, *Deutsche Quellen zum II. Vatikanum*, in: J. Grootaers/Cl. Soetens (Hg.), *Sources locales de Vatican II*, Leuven 1990, 19-32, hier 26f.

72 Benker leitete schon seit 1959 die Dombibliothek Freising, 1969-1980 war er Konservator am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, 1974-1979 erster Direktor des Diözesanmuseums Freising. Vgl. den Sammelband mit seinen Publikationen: Sigmund BENKER, *Scientia, Ars et Fides*. Beiträge und Aufsätze zur Kunst-, Kirchen- und Bibliotheksgeschichte Bayerns, Regensburg 2008.

73 WITTSTADT, *Quellen* (wie Anm. 71), 26.

74 Vgl. Walter ZIEGLER, *Michael von Faulhaber (1869-1952). Bericht und Überlegungen zur Geschichtsschreibung seit 2002*, in: *BABKG* 57 (2017) 309-404, sowie Guido TREFFLER/Peter PFISTER (Bearb.), *Erzbischöfliches Archiv München. Julius Kardinal Döpfner – Archivinventar der Dokumente zum Zweiten Vatikanischen Konzil* (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising, 6), Regensburg 2004.

75 Vgl. oben Anm. 14. Bis dahin waren nur einige Nebenüberlieferungen ins Archiv gelangt, darunter eine Reihe von Nachlässen, 1990 die Altregistratur des Baureferats, dann Unterlagen verschiedener Dienststellen, u. a. nach 2000 aus der Erzbischöflichen Finanzkammer; vgl. dazu das Vorwort zum Bestand im Digitalen Archiv des Erzbistums: https://digitales-archiv.erzbistum-muenchen.de/acta-proweb/document/Best_7ebd86b6-cd06-4420-aa22-45faae405140 (3.7.2021).

76 Vgl. oben Anm. 6.

ein allgemeines, voraussetzungsloses Nutzungsrecht. Die Einschränkungen bewegen sich ganz im üblichen Rahmen der staatlichen Archivgesetze. Ein deutlicher Unterschied besteht weiterhin bei den Schutzfristen, die bei den Novellierungen im staatlichen Bereich noch weiter reduziert wurden und bei der KAO unverändert blieben⁷⁷; damit blieben auch die nicht fachlich, sondern kirchenpolitisch bestimmten langen Schutzfristen bei den bischöflichen Akten erhalten.

Zu den wichtigsten Neuerungen mit hoher Relevanz für die Nutzung gehören Bestimmungen, die auf den ersten Blick nichts mit Nutzungsfragen zu tun haben: Erstmals gibt es eine klar formulierte Archivierungspflicht aller kirchlicher Rechtsträger und ihrer Einrichtungen. Wenn die Geltung des Archivgesetzes durchgesetzt würde, müssten diese unaufgefordert all ihre Unterlagen den zuständigen Archiven anbieten, wenn sie diese nicht mehr benötigen, spätestens jedoch nach 30 Jahren. Damit hätten die katholischen Kirchenarchive theoretisch erstmals die Möglichkeit einer umfassenden Überlieferungsbildung.

In München wurde parallel zur Archivgesetzgebung eine weitere wesentliche Voraussetzung für die künftige Nutzung geschaffen: der Aufbau eines Digitalen Archivs, das in fachlich geeigneter Weise die Übernahme genuin digitaler Unterlagen aus der Verwaltung sicherstellt und quasi nebenbei auch die Onlinestellung von nachträglich digitalisierten Archivalien ermöglicht.⁷⁸

Natürlich greifen auch weiterhin alle Einschränkungen der Aussagekraft dieser archivischen Überlieferung, wie sie auch in der deutschen Archiv- und Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren intensiver diskutiert werden.⁷⁹ Dennoch ist jetzt im Analogen mit einigen Verzögerungen zum staatlichen Bereich⁸⁰, im Digitalen sogar in einer Vorreiterrolle, eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, dass die katholischen Kirchenarchive ihren Nutzern überhaupt eine systematische Dokumentation kirchlichen Handelns anbieten können.

77 Differenzierende Auflistung der Fristen auch in: Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz, Grundsätze für die Erteilung von Sondergenehmigungen zur Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 10 KAO (vom 23.10.2014), in: Die pastorale Funktion (wie Anm. 6), 91-98, hier 95f.

78 Michael VOLPERT, Auf neuen Wegen. Strategische Neuausrichtung des Diözesanarchivs des Erzbistums München und Freising, in: *Archivar* 72 (2019) 246-251; DERS., Vom Chaos zur Ordnung? Übernahme und Bewertung im Spannungsfeld von analoger und digitaler Welt, in: *Mitteilungen zu den Kulturgütern der Orden* 4 (2019) 55-76.

79 Vgl. dazu oben Anm. 7 sowie Rainer HERING/Dietmar SCHENK (Hg.), *Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft* (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 104), Hamburg 2013.

80 Auf die besseren Voraussetzungen für die Nutzung durch eine breitere Überlieferungsbildung hat nach der Verabschiedung des ersten bayerischen Archivgesetzes vor allem Hermann Rumschöttel immer wieder hingewiesen. Vgl. z. B. Hermann RUMSCHÖTTEL, Das bayerische Archivgesetz und die Lokal-, Regional- und Landesgeschichtsforschung, in: *Mitteilungen des Verbandes bayerischer Geschichtsvereine* 17 (1996) 1-21, hier bes. 1, 4f., 8; DERS., Archive als Häuser der Zeitgeschichte, in: *Scrinium* 57 (2003) 5-23, hier 10, 13. Vgl. dazu aktuell einordnend: Clemens REHM, Geheim! Macht und Ohnmacht der Archive in der demokratischen Gesellschaft. Zur gesetzlichen Absicherung archivischer Funktionen in: Franziska Martinsen (Hg.), *Wissen – Macht – Meinung. Demokratie und Digitalisierung*, Weilerswist 2018, 41-58.

Betrachten wir die Situation unter der Geltung des novellierten Archivgesetzes nach aktuellem Stand: Im Kontext der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche haben Fragen kirchlicher Aktenführung und Archivierung ein außerordentliches öffentliches Interesse gefunden, das zu einer auch innerkirchlich veränderten Wahrnehmung geführt hat. In Bezug auf die Aufarbeitung des Missbrauchs entwickelte sich die Regelung des Archivzugangs seitdem von der primären Frage, was zugänglich gemacht werden soll, hin zu der Frage, was in welchem Ausmaß zugänglich gemacht werden darf. Dabei besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen der öffentlichen Diskussion, in der es in jüngster Zeit vor allem darum ging, welche Namen öffentlich genannt werden dürfen⁸¹, und den grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechten von Betroffenen, seien es „Opfer“ oder „Täter“. Diese Persönlichkeitsrechte lassen für zahlreiche derzeit formulierte Zugangswünsche zu kirchlichen Archiven ebenso wie z. B. zu denen von Staat oder Kommunen rechtlich gesehen wenig Spielraum. Die Schranken, wie sie insbesondere im Hinblick auf den höchstpersönlichen Bereich (also Fragen von persönlichen Einstellungen, der Religion oder Sexualität) gesetzt sind, hat kürzlich ein archivrechtlicher Beitrag recht drastisch formuliert: „Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht [...] seine Wurzel auch in Art. 1 GG hat, ist es also *nicht* möglich, im Archivgesetz das allgemeine Persönlichkeitsrecht kurzerhand gegen das öffentliche Interesse am Forschungsprojekt abzuwägen, wenn der betroffene Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit Art. 1 GG verbunden ist. [...] Forschungsinteressen können nicht gegen die Menschenwürde abgewogen werden.“⁸²

Im Rahmen der Aufarbeitung von unzähligen Vergehen und aus moralischer Sicht schwersten Verbrechen, der Untersuchung von Voraussetzungen und Rahmenbedingungen und der Frage nach rechtlichen und moralischen Verantwortlichkeiten erscheinen in der öffentlichen Diskussion der verschiedenen Projekte die rechtlichen Grundlagen selten befriedigend geklärt. Aktuell wird über die vorrangige, notwendige, individuell opferbezogene Aufarbeitung hinaus vielfach von Wissenschaftler/innen und in der Öffentlichkeit ein unbegrenzter Zugang zum Archiv gefordert. Dieser unbegrenzte Archivzugang soll die Voraussetzung schaffen, die systemischen Zusammenhänge und oft weit in die Geschichte zurückreichenden Kausalitäten für

81 Vgl. aus der breiten Mediendiskussion z. B. ein Interview zu den äußerungsrechtlichen Fragestellungen im Kontext der Begutachtungen im Erzbistum Köln: Pia Lorenz, Gutachter und Erzbistums-Anwalt zur Kölner Missbrauchsstudie: „Wer das neue Gutachten liest, weiß genau, wer wofür Verantwortung trägt“, in: Legal Tribune Online, 15.03.2021, https://www.lto.de/persistent/a_id/44499/ (17.6.2021).

82 Thomas HENNE, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 41), Darmstadt 2020, 25-37, Zitat 30 (Hervorhebung im Original). Vgl. im breiteren Kontext: Andreas NESTL, Zugang im Archiv. Möglichkeiten und Grenzen für ein offenes Archiv im digitalen Zeitalter, in: Recht und Zugang 1 (2020) 5-15.

den Missbrauch in seinen verschiedenen Dimensionen sexueller, geistlicher, seelischer und körperlicher Gewalt zu erforschen. Zugleich stellt sich die Frage, ob gerade in Bezug auf wissenschaftliche Forschungen ein derartiger Vorrang eines einzelnen, wenn auch unbestreitbar gesellschaftlich höchst relevanten Themas geltend gemacht werden kann.

Die Archive sind deshalb gefordert, den notwendigen, berechtigten Zugang zu den einschlägigen Quellen zu gewähren und zugleich die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu wahren. Das erfordert Vertrauenswürdigkeit, Abwägung und Kommunikation. Wenn hier nicht einheitliche und transparente Regelwerke zur Anwendung kommen, stehen den Archiven erneut schwer durchschaubare Abläufe der Quellenzugangsbewirtschaftung ins Haus.⁸³ Auch hier gilt, dass die Ausgestaltung des kirchlichen Archivwesens nicht am Höhepunkt oder am Ende einer geschichtlichen Entwicklung steht, sondern neue Herausforderungen in teilweise alten Mustern wiederkehren.

83 Dabei bleibt abzuwarten, ob und ggf. wann Klärungen durch die im Gefolge der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) neu geschaffenen Datenschutzgerichte erfolgen. Da die KAO in Bezug auf personenbezogene Daten eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift ist, die dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) vorausgeht, ist zumindest beim Umgang mit den Schutzfristen die Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichte gegeben und damit die ansonsten fortbestehende Leerstelle einer fehlenden Verwaltungsgerichtsbarkeit durchbrochen. Zu den Datenschutzgerichten vgl. <https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliche-gerichte-in-datenschutzangelegenheiten> (3.7.2021).

Anhang

Zulassungs- und Benützungordnung für das Kardinal-Faulhaber-Archiv⁸⁴

Das Kardinal-Faulhaber-Archiv befindet sich im Besitz des Erzbischofs von München und Freising. Wegen des besonderen Charakters des Archivbestandes muß sich der Erzbischof von München und Freising die Entscheidung über alle Anträge auf Benützungserlaubnis vorbehalten. Für die Bearbeitung solcher Anträge gilt folgende Ordnung:

1. Eine Benützung des Archives wird nur für wissenschaftliche Arbeiten genehmigt. Solche Arbeiten können sein:

- a) größere Forschungsvorhaben, für die eine umfangreiche Heranziehung des Archivbestandes erforderlich ist;
- b) wissenschaftliche Arbeiten, für die eine Einsichtnahme in 5 bis 10 Faszikel aus dem Archivbestand erforderlich ist und ausreicht;
- c) wissenschaftliche Arbeiten, die nur Einsichtnahme in wenige einzelne Blätter erfordern.

2. Größere Forschungsvorhaben (Ziff. 1.a) können bis zum Abschluß einer in Vorbereitung befindlichen, von P. Dr. Ludwig Volk S.J. im Auftrag der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern bearbeiteten umfangreichen Edition historisch bedeutsamer Archivstücke aus der Zeit vor 1945 nicht durchgeführt werden. Nach dem Abschluß dieser Arbeit ist die Erarbeitung größerer Forschungsvorhaben möglich. An die wissenschaftliche Qualifikation und an die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Bearbeiters müssen bei der Erteilung einer so weitgehenden Benützungsgenehmigung wegen des besonderen Charakters der Archivbestände sehr hohe Anforderungen gestellt werden.

3. Wissenschaftliche Arbeiten (Ziff. 1 b), für die eine Einsichtnahme in 5 bis 10 Faszikel ausreichend ist, können durch Vorlage dieser Faszikel ermöglicht werden, wenn der Plan der beabsichtigten Arbeit vorgelegt wird, wenn der Bearbeiter seine wissenschaftliche Qualifikation nachweist und wenn keine Zweifel an der Einhaltung der sonstigen Bedingungen dieser Ordnung bestehen.

4. Die Einsichtnahme in einzelne Blätter kann für wissenschaftliche Arbeiten ermöglicht werden, wenn dem nicht die Rechte Dritter entgegenstehen.

5. a) Über alle Benützungsanträge entscheidet der Erzbischof von München und Freising.

⁸⁴ AEM, BB006/2 Archivverwaltung 1980-1996, Nr. 63 (masch. Abschrift), vgl. ebd. Nr. 62; vgl. oben Anm. 8 und 51.

b) Für Entscheidungen zu größeren Forschungsvorhaben oder zur Vorlage mehrerer Faszikel des Archives holt der Erzbischof von München und Freising das Gutachten einer von ihm berufenen und aus drei Sachverständigen bestehenden Kommission ein.

Über Anträge zur Einsichtnahme in 5 bis 10 Faszikel befinden beratend zwei Herren der o.g. Kommission; über Anträge auf größere Forschungsvorhaben befinden beratend alle Mitglieder der Kommission in engem gegenseitigen Einvernehmen. Über Anträge zur Einsichtnahme in wenige Blätter entscheidet der Erzbischof von München und Freising nach Prüfung durch das Erzbischöfliche Sekretariat.

c) Die Genehmigung eines Benützensantrages kann aus wichtigen persönlichen oder sachlichen Gründen ganz oder für bestimmte Archivalien versagt werden, insbesondere, wenn gegen den Zweck der Benützung schwerwiegende Bedenken bestehen oder Archivalien kirchlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.

d) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere wenn bestimmte Archivalien vertraulich zu behandeln sind.

e) Die Genehmigung wird nur für den im Benützensantrag bezeichneten Zweck erteilt. Sollen aus den Archivalien gewonnene Erkenntnisse anderweitig verwertet werden, ist eine weitere Genehmigung erforderlich.

f) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die nach Ziff. 5c zur Verweigerung hätten führen können oder wenn der Benutzer die Benützensordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen gröblich verletzt.

6. Eine Benützung des Archivs für Zulassungsarbeiten zu akademischen Abschlußprüfungen oder damit vergleichbaren Prüfungen ist ausgeschlossen.

7. Aktenstücke aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 sind von der Benützung ausgeschlossen.

8. Der Benutzer hat schriftlich zu erklären, daß er bei Benutzung und Auswertung von Archivalien des Kardinal-Faulhaber-Archivs bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten werden. Er hat auch anzuerkennen, daß etwaige Verletzungen solcher Rechte dem Berechtigten gegenüber von ihm allein vertreten werden. (Siehe Anlage!)

9. Diese Regelung für die Benützung des Kardinal-Faulhaber-Archivs gilt vorbehaltlich einer umfassenden Regelung seitens der bayerischen Bischöfe für alle bischöflichen Archive aus der Zeit vor 1945.

München, den 6. Dezember 1974.

gez. Julius Kardinal Döpfner